



Gemeinde Hünenberg

Entschädigungs- reglement

Reglement über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und gemeindlichen Funktionärinnen und Funktionären

Ausgabe Januar 2019

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 69 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

A. Gemeinderat

Art. 1 Pauschalentschädigung

¹ Dem Gemeinderat stehen für die Erfüllung seiner Aufgaben insgesamt 250 Stellenprozent zur Verfügung. Die Aufteilung auf die einzelnen Ratsmitglieder regelt er in einer Verordnung.²⁾

² Für ausserordentliche Aufgaben steht dem Gemeinderat zusätzlich ein Pool von 20 Stellenprozent zu, über den er bei Bedarf selbstständig verfügen kann.²⁾

³ Für die Entschädigung der Gemeinderatsarbeit werden die Mitglieder des Gemeinderates in die Gehaltsklasse 22 / Stufe 10 eingereiht. In dieser Entschädigung sind die Pauschalspesen gemäss Art. 3 inbegriffen. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident erhält zusätzlich CHF 3'000.— jährlich.¹⁾

⁴ Diese Entschädigungen beinhalten die Abgeltung des Zeitaufwandes für die Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen, deren Vorbereitung sowie die Erledigung der üblicherweise aus der fach- und führungsbezogenen Leitung der Abteilung anfallenden Aufgaben. Zudem sind darin alle zeitlichen Aufwendungen für Kommissionssitzungen, Delegationen, Veranstaltungen etc. enthalten.¹⁾

Art. 2 ²⁾ Entschädigung bei Nichtwiederwahl

¹ Im Falle einer Nichtwiederwahl werden folgende einmalige Entschädigungen (Grundentschädigung inkl. Anteil am 13. Monatslohn) ausgerichtet:

- nach der 1. Amtsperiode: vier Monatslöhne
- nach der 2. Amtsperiode und mehr: sechs Monatslöhne

² Bei angebrochenen Amtsperioden (wegen Nachwahl oder Nachrücken) wird die Entschädigung pro rata ausgerichtet.

³ Die Entschädigung bei Nichtwiederwahl entfällt mit dem Erreichen des AHV-Alters.

⁴ Bei strafrechtlich relevanten Handlungen im Amt besteht bei Nichtwiederwahl kein Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 3 ¹⁾ Spesen

¹ Es werden folgende jährliche pauschale Spesenentschädigungen ausgerichtet:

a) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident	CHF	9'000.—
b) Bauvorsteherin/Bauvorsteher	CHF	10'000.—
c) Schulvorsteherin/Schulvorsteher	CHF	9'000.—
d) Sozialvorsteherin/Sozialvorsteher	CHF	7'000.—
e) Sicherheitsvorsteherin/Sicherheitsvorsteher	CHF	6'000.—
f) Finanzvorsteherin/Finanzvorsteher	CHF	3'000.—

² Damit sind alle Spesen, (Büroentschädigung, Telefon, Porti, Fahrspesen innerhalb des Kantons Zug etc.) die sich im Zusammenhang mit der ordentlichen Tätigkeit im Gemeinderat ergeben, abgegolten.

Art. 4 Vorsorge

Für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und die Mitglieder des Gemeinderates besteht eine Vorsorgeregelung.

Art. 5 Gemeindeschreiberin und Gemeindeschreiber

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bezieht die Entschädigungen nach Art. 8¹⁾ dieses Reglements.

B. Friedensrichteramt/Kommissionen

Art. 6 Friedensrichteramt

aufgehoben³⁾

Art. 7 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission bezieht eine Jahresentschädigung von maximal CHF 18'000.— (Kostendach). Der Stundenansatz beträgt CHF 90.—. Damit sind auch alle Aufwendungen ausserhalb der Prüfungstätigkeit wie Vorbereitung und Aktenstudium abgegolten. ³⁾

Art. 8 Andere Kommissionen und Funktionen

¹ Die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen (*exkl. Mitglieder des Gemeinderates*)¹⁾ beziehen für ihre Sitzungen die folgenden pauschalen Entschädigungen:

	bis zu 2 Stunden	bis zu 3 Stunden	über 3 Stunden
a) Kommissionspräsidentin/ Kommissionspräsident	CHF 110.—	CHF 140.—	CHF 170.—
b) Kommissionsmitglieder	CHF 80.—	CHF 120.—	CHF 140.—

² Damit sind auch die ausserhalb der Sitzungen aufgewendete Vorbereitungszeit und das Aktenstudium abgegolten.

³ Diese Ansätze gelten auch für andere, in diesem Reglement nicht speziell aufgeführten Funktionen, sofern besondere Verhältnisse keine abweichende Regelung erfordern.

Art. 9 Entschädigung gemeindlicher Angestellter

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde beziehen für Kommissionssitzungen während der Arbeitszeit keine zusätzliche Entschädigung.

C. Andere Entschädigungen

Art. 10 Entschädigung für besondere Aufträge und amtliche Missionen

Für besondere Aufträge und amtliche Missionen werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

a) pro Stunde	CHF	40.—
b) pro halber Tag	CHF	150.—
c) pro Tag	CHF	300.—

D. Schlussbestimmungen

Art. 11 Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

² Der Gemeinderat regelt auf dem Verordnungsweg:

- a) die Entschädigungen und Spesenansätze der in diesem Reglement nicht speziell aufgeführten Funktionen
- b) die Zulagen und Spesenentschädigungen
- c) die Stundenlohnansätze
- d) die Aufteilung des Gemeinderatpensums auf die einzelnen Ratsmitglieder²⁾

Art. 12 Anpassung an die Preisentwicklung

¹ Diese Entschädigungen basieren auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 100,28 Indexpunkten (Mai 1993 = 100 Punkte).

² Der Gemeinderat kann die Teuerung auf Jahresanfang ganz oder teilweise anpassen.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Art. 14 Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 1. Juli 1989.

Gemeinderat Hünenberg

Max Bütler
Präsident

Guido Wetli
Schreiber

- 1) Änderungen vom 9. Dezember 2002
- 2) Änderungen vom 14. Dezember 2009 (in Kraft seit 1. Januar 2010)
- 3) Änderungen vom 10. Dezember 2018 8 (in Kraft seit 16. Januar 2019)



Gemeinde Hünenberg

Gemeindeverwaltung Hünenberg

Chamerstrasse 11

6331 Hünenberg

Tel. +41 41 784 44 44

Fax +41 41 784 44 99

info@huenenberg.ch